

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 601 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Pflegegesetz und das Salzburger Behindertengesetz 1981 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. April 2015 mit der Vorlage befasst.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch die Berichterstatterin zur Regierungsvorlage, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl, führt diese deren Hauptinhalte aus. Zur Qualitätssicherung der sozialen Dienste sollen Träger von Pflegeeinrichtungen nur noch dann Leistungen des Landes bekommen, wenn sie dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen. Dort werde als Mindeststandard zusätzlich die Ausstattung mit einer ausreichenden Zahl an angestelltem Personal eingeführt. Bei den Kostentragsregeln für Hilfen nach dem Salzburger Behindertengesetz 1981 und Geldleistungen zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung gehe es ausschließlich um redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen. Zum zweiten Punkt der Vorlage, der Einführung des Hausgemeinschaftsmodells für Seniorinnen- und Seniorenpflegeheime, weist die Berichterstatterin die im Begutachtungsverfahren eingelangte ablehnende Stellungnahme des Salzburger Gemeinderverbandes aufs Schärfste zurück. Die dortigen Aussagen, etwa dass Hausgemeinschaften nur für leichte Formen der Demenz geeignet seien und die Seniorinnen und Senioren dort die anfallenden Haushaltsarbeiten selbst übernehmen müssten, stimmten schlicht und einfach nicht. Die Berichterstatterin verweist auf ihre eigene professionelle Erfahrung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Psychologin im Seniorenpflegeheim Hellbrunn in Salzburg. Es stünden dort Selbstbestimmtheit und Normalität im Vordergrund, die Bewohnerinnen und Bewohner seien zu Hause und nicht im Heim. AlltagsbetreuerInnen unterstützten im Tagesablauf, setzten Aktivierungsangebote und kümmerten sich um die Essenszubereitung.

Abg. Steiner-Wieser verweist auf die Herausforderung angesichts der alternden Gesellschaft und begrüßt die in der Vorlage enthaltenen Qualitätsverbesserungen, die darauf abzielten, ältere Menschen länger mobil zu halten. Abg. Steiner-Wieser verlangt in weiterer Folge Aufklärung darüber, warum laut Erläuterungen zur Vorlage vom Gemeindeverband die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt und später wieder zurückgezogen wurde und was dies für die Kostentragung bedeute. Weiters erkundigt sich Abg. Steiner-Wieser, warum vom Gemeindeverband keine Vertretung anwesend sei.

Abg. Riezler führt aus, dass die Qualitätssicherung in den Einrichtungen auch aus frauenpolitischer Sicht wichtig sei. Beim Hausgemeinschaftsmodell sei schon bei Landesrätin a. D. Scharrer der Widerstand am Anfang immens gewesen. Wer eines besucht habe, sei aber überzeugt gewesen.

Die Stellungnahme des Gemeindeverbandes sei erkennbar eine Einzelmeinung, die darin geäußerte Kritik nicht nachvollziehbar. Sie sei froh, dass alle drei anstehenden Neubauten im Pongau Hausgemeinschaftsmodelle seien. Abg. Riezler weist zudem auf ihren bereits im Haus eingegangenen Antrag hin, die bestehenden Wohnformen zu reformieren und auch einzelne WGs einzubeziehen. Von Seiten der SPÖ gebe es Zustimmung zu der Vorlage.

Landesrat Dr. Schellhorn bittet den Landtag, zur ursprünglich im Begutachtungsentwurf enthaltenen Formulierung betreffend Hausgemeinschaftsmodell zurückzukehren, wonach das Hausgemeinschaftsmodell anzustreben sei.

Zum gleichzeitig verhandelten Antrag der Abg. Riezler und Klubvorsitzenden Steidl betreffend die Abschaffung der Sozialhilfebeiräte in den Bezirken (Nr. 750 der Beilagen d.2.S.d.15.GP) berichtet Landes Dr. Schellhorn, Dr. Huber vom Gemeindeverband habe ihm mitgeteilt, dass von Seiten des Gemeindeverbandes nichts gegen die Auflösung spreche.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Gutschl führt zum Hausgemeinschaftsmodell aus, dass Menschen weniger schnell im Krankheitsprozess fortschreiten und dort gut betreut würden. Auch für das Personal sei das Modell vorteilhaft, es sei dort eine qualitativ hochwertige Pflege leichter möglich, das Hilfswerk könne mittlerweile belegen, dass auch schwere Pflegefälle in Hausgemeinschaften besser betreut würden. Die ÖVP würde eine Rückkehr zum ursprünglichen Passus des Begutachtungsentwurfes unterstützen, wonach Hausgemeinschaftsmodelle „anzustreben“ seien.

Auch die von Abg. Riezler angesprochene Weiterentwicklung der Wohnformen sei zu unterstützen. Dem gleichzeitig verhandelten Antrag der Abg. Riezler und Klubvorsitzenden Steidl betreffend die Abschaffung der Sozialhilfebeiräte in den Bezirken (Nr. 750 der Beilagen d.2.S.d.15.GP) stimme die ÖVP zu.

Klubobmann Abg. Schwaighofer stellt in der Folge einen Abänderungsantrag, der zum einen in Art. II, §16 Abs. 2 die ursprünglich im Begutachtungsentwurf enthaltene und dann vom Gemeindeverband kritisierte Formulierung übernimmt, wonach Hausgemeinschaftsmodelle „anzustreben“ seien, zum anderen den gleichzeitig verhandelten Antrag der Abg. Riezler und Klubvorsitzenden Steidl betreffend die Abschaffung der Sozialhilfebeiräte in den Bezirken (Nr. 750 der Beilagen d.2.S.d.15.GP) vollinhaltlich mit umfasst. Außerdem stellt Klubobmann Abg. Schwaighofer an Dr. Sieberer die Frage, ob die Formulierungsänderung, dass das Hausgemeinschaftsmodell nicht nur „vorgesehen werden kann“, sondern „anzustreben“ sei, die

Grundlage zur Auslösung des Konsultationsmechanismus schaffe und ersucht, die Antwort im Rahmen einer Protokollanmerkung festzuhalten.

Abg. Riezler hält fest, die SPÖ würde diesem Antrag und der damit verbundenen Erledigung des gleichzeitig verhandelten Antrages betreffend die Abschaffung der Sozialhilfebeiräte in den Bezirken (Nr. 750 der Beilagen d.2.S.d.15.GP) zustimmen.

Dr. Sieberer, Leiter des Legislativ und Verfassungsdienstes, führt aus, dass der Konsultationsmechanismus in diesem Stadium des Verfahren nicht mehr auslösbar sei. Wenn Änderungen der Regierungsvorlage im Landtag zusätzliche Kosten bewirkten, hätte diese aber das Land zu bezahlen. Seiner Ansicht nach entstünden durch die Änderungen auf die Formulierung mit „anzustreben“ jedoch keine zusätzlichen Kosten, die das Land treffen könnten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 601 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungspunkten zum Beschluss erhoben.

1. In Artikel I wird nach Ziffer 2 eingefügt:

„2a. § 34a entfällt.“

2. In Ziffer 3 lautet die Ziffer 3.2.:

„3.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) § 22 Abs 2 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 34a außer Kraft.“

3. Artikel II Ziffer 5 lautet:

„5. Im § 16 Abs 2 wird angefügt: „Als Wohn- und Betreuungsform sind Hausgemeinschaften anzustreben.““

4. Ziffer 9 lautet:

„9. Im § 38 wird angefügt:

.(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft:

1. § 35a mit 1. Jänner 2012;

2. die §§ 10 Abs 1, 12 Abs 1, 15 Abs 1, 16 Abs 2, 18 Abs 1 und 36 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats.“

Salzburg, am 15. April 2015

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 29. April 2015:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.